

Verfahrensvermerke	
Präambel Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lemwerder diese 1. Flächennutzungsplanänderung bestehend aus der Planzeichnung beschlossen.	
Lemwerder, den (SIEGEL)	Bürgermeister
Aufstellungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Lemwerder hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 1. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.	
Lemwerder, den (Siegel)	Bürgermeister
Öffentliche Auslegung Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lemwerder hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 1. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 1. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen und wurden zur gleichen Zeit auf der Internetseite der Gemeinde Lemwerder eingestellt.	
Lemwerder, den 	Bürgermeister
Feststellungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Lemwerder hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 1. Flächennutzungsplanänderung sowie die Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.	
Lemwerder, den 	Bürgermeister

Verfahrensvermerke	
Genehmigung Gemäß § 6 wird hiermit die vom Rat der Gemeinde Lemwerder am beschlossene 1. Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt.	
Lemwerder, den (Siegel)	Landkreis Cloppenburg
Inkrafttreten Die Genehmigung der 1. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung ist die 1. Flächennutzungsplanänderung am wirksam geworden.	
Lemwerder, den (Siegel)	Bürgermeister
Verletzung von Vorschriften Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 1. Flächennutzungsplanänderung sind 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der o. g. Flächennutzungsplanänderung und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung – nicht – geltend gemacht worden.	
Lemwerder, den (Siegel)	Bürgermeister
Plangrundlage Karte: ALKIS Maßstab 1 : 5.000 Gemeinde Lemwerder, Gemarkung Bardewisch, Flur 4, Stand: Oktober 2021 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung Herausgebervermerk: © 2021 LGLN -Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen	
Planverfasser Der Entwurf der 1. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von: P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26121 Oldenburg, 00441-74210.	
Oldenburg, den 	Planverfasser

Planzeichnung	Maßstab 1:5000 50 m nord
------------------------	--

Planzeichenerklärung gemäß PlanZV 90	Art der baulichen Nutzung S Sonderbauflächen Zweckbestimmung Energiegewinnung Photovoltaik Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen oberirdisch Schutzzone Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Nachrichtliche Übernahmen	Bergbau – Das Gebiet gehört zum Bergwerksfeld Delmenhorst-Eisfleth für den Abbau von Kohlenwasserstoffen. Die Bergbauberechtigungen liegen aktuell bei der OEG. Hochspannungs-Freileitung – Der Verlauf der das Plangebiet querenden Hochspannungs-Freileitung wird nachrichtlich übernommen, einschließlich der beidseitigen Schutzabstände.
Hinweise	Archäologische Bodenfunde – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 Abs. 2 NDSchG), bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Altlasten – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Wesermarsch zu benachrichtigen. Kampfmittel – Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die zuständige Polizeienstelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover zu verständigen.

Übersichtsplan	Kartengrundlage: LGLN 2021
1 . Änderung des Flächennutzungsplans Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 "Solarpark an der L 875 (Auf der alten Gärtnerei)"	Gemeinde Lemwerder Landkreis Wesermarsch Im Auftrag: P3 P3 Planungsteam GbR mbH Stand: 06/2022 Entwurf